

Beitragsordnung
des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Unterfranken
vom 13.01.2016 (MZU 1/2016, Seite 39), geändert durch Satzung vom 15.02.2023
(MZU 1/2023, Seite 29)

A) BEITRAGSHÖHE

Beitragsgruppen		Jahresbeitrag Euro
<u>Beitragsgruppe 1</u> Selbständige oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte, Vertragszahnärzte i.S.d. SGB V in Medizinischen Versorgungszentren	1	€ 480,00
<u>Beitragsgruppe 2</u> Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte, außerhalb des öffentlichen Dienstes	2a	€ 320,00
Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten	2b	€ 160,00
<u>Beitragsgruppe 3</u> Zahnärzte ohne eigene Praxis, insbesondere als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften:		
Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die liquidationsberechtigt sind (z.B. Hochschullehrer, Bundes- wehr, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei)	3a	€ 480,00
Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer	3b	€ 480,00
Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst	3c	€ 320,00
Zahnärzte ohne jeden Bezug zu einzelnen Patienten im Bereich der Grundlagenforschung oder Produktentwicklung bei Arzneimittel- oder Medizinprodukte- herstellern, im Bereich journalistischer Tätigkeit in Medienunternehmen oder in Selbstständigkeit sowie in vergleichbaren Tätigkeiten, sofern jeweils zahnärztliche Kenntnisse und Erfahrungen prägend eingesetzt oder mitverwendet werden	3d	€ 68,00
<u>Beitragsgruppe 4</u> Von der Beitragspflicht sind befreit:		
Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind und während dieser Zeit keinen Lohn erhalten (z.B. Promotion, Krankheit, Erziehungsurlaub)	4a	beitragsfrei
Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z.B. Berufsun- fähigkeit, Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit, Doppelappro- bierte, die ausschließlich den ärztlichen Beruf ausüben)	4b	beitragsfrei
<u>Beitragsgruppe 5</u> Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen Landesärztekammer beitragspflichtig sind	5	50 v.H. der Beitrags- höhe nach der betreffenden Beitragsgruppe

B) BEITRAGSERMÄSSIGUNG

Für die beitragspflichtigen Zahnärzte besteht die Möglichkeit, bei Bedürftigkeit eine Ermäßigung der Beiträge zu beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich und mit entsprechendem Nachweis für den Zeitraum, für welchen die Ermäßigung beantragt wird, an den Zahnärztlichen Bezirksverband Unterfranken einzureichen. Der Ermäßigungsantrag kann sich nur auf das letzte Jahr für das ein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erstrecken; er muss spätestens 3 Monate nach **Rechtskraft** des Einkommensteuerbescheides eingereicht werden.

C) EINZUG DER BEITRÄGE

- 1) Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum Ersten jeden Quartals fällig.
- 2) Tritt mit Verlauf eines Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des 1. Tages des 2. Quartalsmonats maßgeblich.
- 3) Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch den Zahnärztlichen Bezirksverband. Von den Mitgliedern sind die Beiträge jeweils zu Quartalsbeginn ohne Aufforderung an den Zahnärztlichen Bezirksverband Unterfranken zu überweisen, wenn dem ZBV keine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt wurde. Bankverbindung: Deutsche Apotheker- u. Ärztekbank Würzburg, IBAN: DE13 3006 0601 0001 8504 90 BIC: DAAEDEDXXX.
- 4) **Für nicht rechtzeitig überwiesene Beiträge wird eine Mahngebühr von**

€ 6,00

je Zahlungsaufforderung erhoben. Einzelrechnungen werden nicht erstellt.

Der ZBV hat lt. Art. 40 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes für die Beiträge gegenüber seinen Mitgliedern das Vollstreckungsrecht. Er ist rechtlich gehalten, die Zwangsvollstreckung bewirken zu lassen, falls fällige Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet werden.

- 5) Jeder Zahnarzt (auch Assistent) ist nach Maßgabe der Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer verpflichtet, Veränderungen wie z.B. Wechsel von Tätigkeit oder Tätigkeitsort, Wohnungswechsel, Namensänderung durch Heirat usw. umgehend dem ZBV zu melden.

D) INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN

(Vom Abdruck wurde abgesehen.) ¹⁾

1) Betrifft das Inkrafttreten der Beitragsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 13.01.2016 und das damalige Außerkrafttreten der dieser vorangegangenen Beitragsordnung.